



## **Neu definierter Berufsauftrag Entlastung für Förderlehrpersonen**

Mit der Einführung des neu definierten Berufsauftrags auf Beginn des Schuljahres 2017/18 wird die bisherige Entlastung der Förderlehrpersonen für die Koordination sowie die Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen bis zu zwei Lektionen aufgehoben.<sup>1</sup>

Das Arbeitszeitmodell des neu definierten Berufsauftrags sieht für die Lehrpersonen keine Anrechnung von Arbeitszeit für andersartige Tätigkeit im Tätigkeitsbereich Unterricht<sup>2</sup> vor. Die Zusammenarbeit ist eine eigenständige Tätigkeit, für die Arbeitszeit im gleichnamigen Tätigkeitsbereich vorgesehen ist.

Für die Förderlehrpersonen in der Integrativen Förderung wird deshalb auf die bisher vorgegebenen Lektionen für Beratung und Unterstützung der Regelklassenlehrpersonen verzichtet.

Es ist Aufgabe der Schulleitung, der Förderlehrperson auf der Grundlage von § 18b des Lehrpersonalgesetzes<sup>3</sup> entsprechend der Situation und den Bedürfnissen der Schule eine angemessene Arbeitszeit für die Koordination sowie für die Beratung und Unterstützung der Regelklassenlehrpersonen im Tätigkeitsbereich „Zusammenarbeit“ zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM; LS 412.103)

<sup>2</sup> § 7 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311); gemäss Änderung vom 18. März 2015

<sup>3</sup> Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31), gemäss Änderung vom 02.09.2013